



Finanzverwaltung NRW Postfach 100553 - 45605 Recklinghausen

Finanzamt  
Recklinghausen



Auskunft erteilt  
Frau Pusch

Firma  
INSTATEC Klima-Energietechnik GmbH  
Wartburgstr. 278  
44577 Castrop-Rauxel

Durchwahl-Nr.  
02361 583-2229

Zimmer  
16

Steuernummer / Aktenzeichen  
340/5724/4179 VST05

Datum  
27.09.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

INSTATEC Klima-Energietechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44577 Castrop-Rauxel, Wartburgstr. 278

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **340/5724/4179**
  - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **25.01.00DE812846977**
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.09.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

27.09.2017

(Datum)



*J. STARIN*

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude  
Westerholter Weg 2  
45657 Recklinghausen  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02361 583-0  
Telefax  
0800 10092675340

Telefax Ausland  
0049 2361 583-1200  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 7:00-12:00 Uhr Mi. 13:30-15:00 Uhr  
Do. 13:30-18:00 Uhr

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr

BBk Bochum  
IBAN DE78 4300 0000 0042 6015 00  
BIC MARKDEF1430

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.